

## Nordrhein-Westfalen

### **Zusammenfassender Kommentar**

*In NRW wird Lehrerfortbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung in der Schule gestellt; die Fortbildung der Lehrkräfte sei zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität in einer eigenverantwortlichen Schule unerlässlich. Das Verfahren zur Umsetzung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen in Bezug zum Schulprogramm liegt in der Verantwortung der Schulleitungen. Hierbei sind gemäß SchulG die Lehrerkonferenz sowie der Lehrerrat der Schule zu beteiligen. Für Lehrkräfte gilt eine individuelle Verpflichtung zur Fortbildung. Auch in NRW (oder NW) hat Unterricht für die Schülerinnen und Schüler absolute Priorität. Wenn Fortbildungen, die während der regulären Unterrichtszeit stattfinden, genehmigt werden sollen, heißt dies, dass dennoch kein Unterricht ausfällt. Schulen können allerdings zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das Kollegium nutzen. Nach Maßgabe des Haushaltes wird den Schulen ein Fortbildungsbudget zur Umsetzung ihrer Fortbildungsplanung zuerkannt. (Anm. : Zur LFB in NRW findet man im Internet sehr umfangreiches Datenmaterial mit ausführlichen Darstellungen und zahlreichen Quellen zu den Aspekten der LFB - bis hin zu einer Suchmaschine Fortbildung <http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/search/start>. Hier konnte nur eine Auswahl herangezogen werden; hoffentlich die relevante.)*

### **1. Stellenwert**

„Qualitätsentwicklung durch Fortbildung

Zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit sind Fortbildungen für das Schulpersonal unerlässlich ([§ 57 - 60 SchulG](#)).

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden ([§ 57 Abs. 3 SchulG](#)).

Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden eigenverantwortlich im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß [§ 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG](#) beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirken auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach [§ 69 Abs. 2 SchulG](#) zu beteiligen ([§ 59 Abs. 6 SchulG](#)).“

( Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Bildungsportal, Fortbildung)

### **2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung**

Der Referenzrahmen Schulqualität – NRW (NW) zeigt anhand von Kriterien und aufschließenden Aussagen, was in zentralen Inhaltsbereichen und Dimensionen unter Schulqualität verstanden wird.

„Der Referenzrahmen gibt Orientierung

- für schulische Planungs- und Gestaltungsprozesse im Kontext der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- für Maßnahmen schulinterner Evaluation,

- für die Qualitätsanalyse NRW, die ihre Beobachtungsinstrumente und Kriterien an den Qualitätsaussagen ausrichtet,
- für die Entwicklung von Zielvereinbarungen zwischen Schulen und Schulaufsicht,
- für die Beratung und Unterstützung von Schulen durch die Schulaufsicht,
- für die Ausrichtung und Konzeption von Fortbildungs- und Unterstützungsangeboten,
- für die Lehrerausbildung im Bereich der schulischen Qualitätsentwicklung sowie
- für schulpolitische Initiativen und Maßnahmen.“

( Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Bildungsportal, Schulentwicklung)

### 3. Steuerung und institutionelle Struktur

„Die staatliche Lehrerfortbildung erfolgt in NRW durch Moderatorinnen und Moderatoren der 53 Kompetenzteams und der fünf Bezirksregierungen. Moderatorinnen und Moderatoren sind für diese Tätigkeit qualifizierte Lehrkräfte.

Die Fortbildungsarbeit der [53 Kompetenzteams](#) wird im Rahmen der Fortbildungsinitiative NRW auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert.

...

Die [Bezirksregierungen](#) bieten insbesondere Fortbildungen für schulische Führungskräfte, Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse für Bedarfsfächer) sowie spezifische Fortbildungen für Berufskollegs und für Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an.

Das Landeszentrum für Schulleitungsqualifikationen, [Schulmanagement NRW](#), übernimmt zentrale Entwicklungsaufgaben im Bereich der Führungskräftequalifizierung, zum Beispiel die Schulleitungsqualifizierung für zukünftige Schulleiterinnen und Schulleiter (SLQ) oder die Schulleitungsbegleitung (Coaching), und unterstützt die Bezirksregierungen bei den Eignungsfeststellungsverfahren (EFV).

Alle staatlichen Fortbildungsangebote sind auffindbar über die Suchmaschine Lehrerfortbildung unter [www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de](http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de).

...

Es gibt ein breites Fortbildungsangebot durch eine Vielfalt anderer Anbieter und Träger. Diese Angebote können von den Schulen aus den Fortbildungsbudgets finanziert werden.“

( Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Bildungsportal, Fortbildung)

„Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule berät das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Es arbeitet in folgenden Aufgabenfeldern:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht,
- Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht und Materialien zu deren Implementation,
- Zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen,
- Inklusion in Schulen,

- Ganztage in Schulen,
- Schulentwicklung in regionalen Kooperationen,
- Professionalisierung und Qualifizierung der pädagogischen Berufe vor allem der Führungskräfte in Schule, Schulaufsicht sowie der in der Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte, Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
- Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
- Unterstützung des Ministeriums bei der Erschließung und Transformation von wissenschaftlichen Erträgen sowie von Ergebnissen von Bildungsforschungsprojekten,
- Trägerübergreifende Qualifizierung und Qualitätssicherung im Bereich der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.“
- 

(Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Aufgabenfelder)

#### **4. Fortbildungsverpflichtung**

„§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

...

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.“

„§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

...

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.“

„§ 68 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. ...

2. ....

3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

4. ..“

(Schulgesetz für das Land NRW, §§ 57 , 59, 68)

„ § 11 Fortbildung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 17 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).
- (3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).
- (4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.“

(Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen....., § 11)

**5. Sonstiges/ Bemerkenswertes**

Die Suchmaschine Fortbildung NRW (NW) informiert über alle staatlichen Fortbildungen und hält Antworten vor rund um Fragen zur Fortbildung.  
(Suche.Fortbildung.NRW)

**Quellen: Zugriff [15.12.17]**

NRW	Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Bildungsportal	<a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Fortbildung/index.html">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Fortbildung/index.html</a> [15.12.2017]
-----	---	--

NRW	Schulgesetz für das Land NRW, Fassung Dezember 2016	<a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf</a>
NRW	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) 18.06.2012 (ABI:NRW. S.o)	<a href="https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Grundlegend/ADO.pdf">https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Grundlegend/ADO.pdf</a>
NRW	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur- Landesinstitut für Schule	<a href="https://www.gua-lis.nrw.de/qualis/aufgabenfelder/index.html">https://www.gua-lis.nrw.de/qualis/aufgabenfelder/index.html</a>
NRW	Suche.Fortbildung.NRW	<a href="http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/search/start">http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de/search/start</a>